- 54. Ist ein Bertrag, durch den die Bäume gewisser Waldslächen eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Abhalzung verlauft werden, im Sinne des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBL S. 123) als eine Vereinbarung anzusehen, die den Genuß von Grundstückserzeugnissen zum Gegenstande hat?
- I. Zivissenat. Urt. v. 15. November 1924 i. S. Gr. D., G. m. b. H. (Betl.) w. Sch. u. Gen. (Kl.). I 678/23.
 - I. Landgericht Glogau.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte, ber bas Rittergut Gr. D. gehört, verkaufte burch Vertrag vom 14. Mai 1918 von bem Walbbestande bes Grundstücks bas schon geschlagene und bas noch stehende Holz auf 16 näher bezeichneten Schlägen. Die Gesamtgröße der Schläge wurde von den Vertragschließenden gemeinsam auf etwa 400 Morgen geschätzt und der Kauspreis auf 500 M je Morgen sestgesett. Der gesamte Rauspreis von 200000 M sollte in bestimmten Raten bis zum 15. Juni 1919 bezahlt werden. Für den Fall, daß nach dem Ergebnis der Schlußrechnung der Umfang der übergebenen Holzschläge 400 Morgen nicht erreichen und demgemäß dem vorgesehenen Kauspreis von 200000 M nicht entsprechen würde, sollte die Beklagte verpslichtet sein, den Käusern nach deren Wahl einen oder mehrere Holzschläge zu übergeben, bis die von den Klägern geleisteten Zahlungen mit 500 M je Morgen gedeckt sein würden. In der Folgezeit entstanden zwischen den Parteien Streitigkeiten über die Zahl der Morgen der übergebenen Schläge. Die Kläger gaben den Flächenumfang auf nur 319,53 Morgen an und verlangten mit der Klage Herausgabe weiteren Waldbeftandes und Schadensersab.

Das Landgericht erkannte auf Verurteilung der Beklagten zur Übergabe von noch 29 Morgen Kiefernwald und wies die Kläger mit der Mehrforderung ab. Beide Parteien legten Verufung ein. Die Bernfung der Beklagten wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen, während die Berufung der Kläger noch in der Beklagten hatte Erfolg.

Mus ben Grünben:

Die Rlage ftutt fich in erfter Reihe auf ben Bertrag vom 14. Mai 1918, burch ben die Beklagte 400 Morgen Riefern bom Walbbestande des Ritterauts Gr. D. an die Rläger zur Abholzung verfauft hat. Mitverfauft wurde das in ben fraglichen Balbflächen lagernde, bereits geschlagene Holz. Gegen die Rechtswirtsamkeit dieses Bertrags hat die Beklagte in ber Berufungsinftang geltend gemacht, daß ber Bertrag, ba er ben Genug von Erzeugnissen eines über 5 ha großen landwirtschaftlichen Grundstuds zum Gegenstande habe, ju feiner Gultigfeit gemäß § 1 ber Bet. über ben Bertehr mit landwirtschaftlichen Grundstüden vom 15. März 1918 ber Genehmigung bes zuftandigen Landrats bedurft habe; eine folche sei nicht eingeholt worben und ber Bertrag beshalb nicht wirksam geworben. Das Berufungsgericht hat diese Einrede verworfen. Es hat ausgeführt, daß bie Bet. v. 15. Marg 1918 auf ben Bertauf von Erzeugnissen eines über 5 ha großen Grundstücks nicht bezogen werden könne, also auch nicht auf ben vorliegenden Vertrag, nach welchem das auf bestimmten Schlägen befindliche Kiefernholz, teils schon geschlagen, teils noch von den Rlägern zu schlagen, verkauft worden sei einer so weitgehenden Auslegung würde man zu dem unerträglichen Ergebnis gelangen, daß schlechthin auch seder Verkauf von
Kartosseln, Getreide aus der Ernte eines über 5 ha großen Guts
genehmigungspflichtig sei. Wenn § 1 der Bek auch Verträge über
die Nuhung von Grundsküden erwähne, so sei dabei an Nießbrauch,
Pacht und ähnliche Rechte gedacht, die in Ansehung der Nuhung des
ganzen Grund und Bodens ein eigentumsähnliches Recht begründeten.
Wöge auch die Abholzung sämtlicher 16 Schläge volkswirtschaftlich
unzwedmäßig und schödlich gewesen sein, so werde sie doch nicht von
der Bekanntmachung betrossen, die sich nicht gegen unzwedmäßige
Maßnahmen des jeweiligen Grundstückseigentümers wende, sondern
nur gegen Grundstücksverkäuse und Nutzungsüberlassungen au Personen, bezüglich deren die Gesahr schälicher Einwirkungen auf das
Grundstück bestehe.

Diese Aussührungen sind rechtsirrtumlich. Nach § 1 a. a. D. beburfen bie Auflassung eines Grundstucks, bie Bestellung eines binglichen Rechts zum Genuß ber Erzeugniffe eines Grundftucks sowie iede Bereinbarung, welche ben Genug ber Erzeugniffe ober bie Berpflichtung zur Übereignung eines Grunbftuds zum Gegenftanbe bat, ber Genehmigung ber guftanbigen Beborbe, fofern bas Grunbftud über 5 ha groß ift. Da bie von ber Beklagten ben Rlägern gur Holznutung überlaffenen Waldflächen im Bertrage insgesamt auf etwa 400 Morgen angegeben find, also bas Daß von 5 ha weit überfteigen, fo fällt ber Bertrag unter bie nach § 1 ber Bet, genehmiaunaspflichtigen Gefchafte, falls er als ein folder anzuseben ift, ber ben Genug ber Erzeugniffe eines Grundftuds jum Gegenstande hat. Dag biefe Borausfehung bier bei wortlicher Auslegung ber Beftimmung insoweit erfüllt ift, als bie Rläger bas Recht jum Ginschlagen und zur Berwertung ber ftehenden Riefernbestände erworben haben, kann nicht zweifelhaft fein. Die Baume eines Walbgrundftuck find au feinen Erzeugnissen au rechnen (RGB. Bb. 80 S, 282). § 953 BGB. gehören fie grunbfählich auch nach ber Trennung bem Eigentümer bes Grunbstücks. In ihrer Trennung und Berwertung äußert sich ber Genuß ber Erzeugnisse, ber grundlätlich bem Gigentumer gebührt. Geftattet biefer aber einem anberen, fich Erzeugniffe bes Grundstücks anzueignen, so erwirbt ber andere bas Eigentum baran mit ber Trennung, sofern ibm ber Besit bes Grundstücks überlassen ist. Alsbann liegt eine Übertragung des Genusses ber Grundftudgerzeugniffe bor. Denn ber Grundstudgeigentumer begibt fich bes aus seinem Sigentum entspringenden Rechts auf Aneignung und Berwertung ber Grundftudserzeugniffe zugunften bes anderen. hat sich auch im Berhältnis ber Barteien zueinander die Rechtslage hinsichtlich ber noch auf bem Stamme befindlichen und erft von ben Räufern einzuschlagenben Riefern entwidelt. Diese gehörten zu ben Erzeugniffen von Gr. D.; ihr Genuß gebührte nach § 953 BBB, ber Beklagten als ber Gigentumerin bes Gutes. Wenn biese burch ben Bertrag vom 14. Mai 1918 ben Klägern ben Waldbestand zur Ubholzung verlaufte und ihnen auch zu biefem Zwede die einzelnen Schläge übergab, fo übertrug fie bamit auf fie ben Genug ber Erzeugnisse ber Waldstächen, und zwar bergestalt, daß bie Rläger nach § 956 BBB. mit bem Fällen ber Baume fogleich bas Eigentum am Holze erwerben follten. Der Bertrag hatte demnach ben Genuf ber Erzeugniffe eines Grundftuds jum Gegenstande. Unerörtert fann bleiben, inwieweit in betreff bes mitverkauften, bereits geschlagenen Holzes eine andere rechtliche Beurteilung am Blate mare im hinblick barauf, daß biese Erzeugnisse des Gutes zur Reit des Vertragsschlusses bereits geworben waren, bei ihnen also möglicherweise nicht ein eigentlicher Fruchtgenuß, sonbern lediglich bie Beräußerung bereits vom Eigentumer erworbener Gutserzeugnisse für vorliegend erachtet werben konnte. Eine unterschiedliche Betrachtungsweise binsichtlich ber beiben Arten der Bertragsgegenstände — bes bereits geschlagenen Holzes und ber noch erft zu fällenben Stämme - ift icon beshalb ausgeschlossen, weil bas gesamte Solz ber einzelnen Schläge als ein einheitlicher Raufgegenstand gedacht, ber Raufpreis einheitlich festgesett ift und beshalb feine Rebe bavon sein kann, daß der Rauf über das geschlagene Holz ohne den Kauf über die erst noch zu fällenben Stämme abgeschlossen worben ware (§ 139 BGB.).

Für ben Willen bes Gesetzgebers, einen Bertrag ber in Rede ftehenden Art genehmigungspflichtig zu machen, spricht auch die amtliche Begründung der Bekanntmachung. Im § 3 der Bek. sind die Gründe aufgeführt, aus denen die Genehmigung in bezug auf ein zum Bekriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmtes Grundstück versagt werden kann, und hierbei ist unter Nr. 3 der Fall vorgesehen, daß das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer un-

wirtschaftlichen Zerschlagung bes Grundstücks erfolgt. Als unwirtschaftlich bezeichnet die amtliche Begründung beispielsweise eine Berschlagung, wenn sie zur Folge hat, daß Wald niedergeschlagen oder zur Abholzung veräußert wird, ohne daß die abgeholzten Klächen aufgeforstet werben (Schlegelberger Kriegsbuch Bb. 8 S. 180). Das gleiche Beispiel ift in ber Anweisung enthalten, die ben Genehmigungsbehörden burch die Breuß. Verfügung vom 27. März 1918 betr. die Ausführung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken erteilt worben ist (Landw Min Bl. S. 109, Schlegelberger S. 131, 134). Diefen Ausführungsvorschriften fommt maggebliche Bebeutung zu, weil im § 8 ber Bet. ben Landeszentralbehörben die Befugnis eingeräumt worben ist, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlaffen. Aus bem gewählten Beispiel geht hervor, daß ber Gesetgeber bie Beräukerung von Baldbeftand zur Abholzung für einen dem Bolfswohl widersprechenden Genuß ber Walberzeugnisse erachtet bat, sofern nicht bie Gemahr orbnungsmäßiger Wieberaufforstung geboten ift.

Gegen die Genehmigungspflichtigkeit des Vertrags vom 14. Mai 1918 läßt sich auch nicht der vom Berufungsgericht hervorgehobene Gesichtspunkt verwerten, daß dei einer den Vertrag mitumfassenden Auslegung der Bekanntmachung auch alle gewöhnlichen Verkäuse über Gutserzeugnisse, wie Kartoffeln und Setreide, der behördlichen Senehmigung bedürsen würden. Hierbei übersieht das Verufungsgericht, daß den Gegenstand derartiger Kausgeschäfte bereits geerntete, also im regelrechten Wirtschaftsbetriebe gewordene Früchte bilden, während es sich beim Vertrag der Parteien vorwiegend um die Übertragung des Fruchtbezugs, also den Genuß noch nicht gewordener Erzeug-nisse, handelt.

In Kraft getreten ist der § 1 der Bel. zusolge § 8 Abs. 2 ebenda und § 3 der Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 16. März 1918 (JustMinBl. S. 69, Schlegelberger S. 131) am 18. März 1918. Da der Bertrag der Parteien erst am 14. Mai desselben Jahres zustande gekommen ist, so fällt er unter die Vorschriften der Bekanntmachung. Seine Rechtswirtsamkeit hängt mithin davon ab, ob er vom zuständigen Landrat genehmigt worden ist oder noch genehmigt werden wird. In dieser Hinsicht sehlt es im Berusungsurteil an den ersorderlichen tatsächlichen Feststellungen.